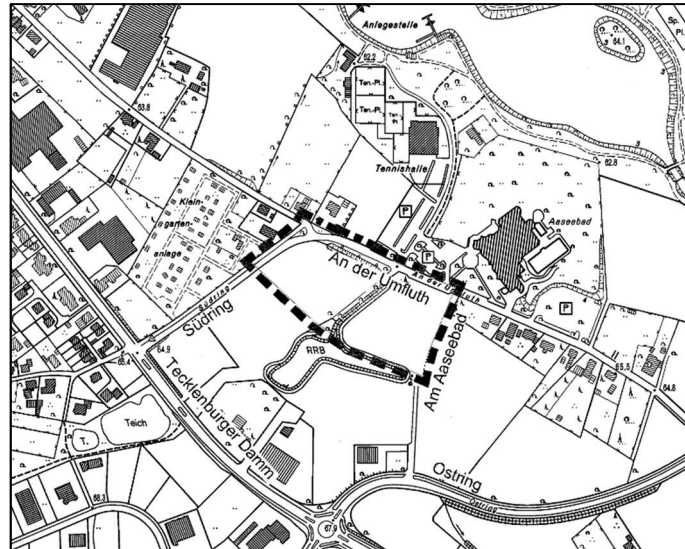


**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Baugesetzbuch (BauGB)
für die 158. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich
des Bebauungsplanes Nr. 138 Tecklenburger Damm, 1. Änderung**



1) Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die im Bebauungsplan Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ gelegenen Gewerbeflächen sind bereits umfangreich bebaut bzw. veräußert worden. Nach wie vor besteht jedoch eine erhebliche Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Baugrundstücken. Daher ist nun beabsichtigt, den Flächennutzungsplan mit dem Ziel zu ändern, die bisher als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellten Teile des Planbereiches zukünftig als gewerbliche Baufläche darzustellen, zumal die Gemeinbedarfsflächen bisher nicht mit diesem Nutzungsziel vermarktbare waren. Parallel soll ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ durchgeführt werden, um zukünftig 17.000 m² weitere GE-Flächen anbieten und vermarkten zu können.

2) Beurteilung der Umweltbelange

Immissionen

Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für eine gewerbliche Nutzung liegen nicht vor. Um Konflikte aus dem Nebeneinander unterschiedlich schutzbedürftiger Nutzungen zu unterbinden, werden die gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen im Geltungsbereich als unzulässig erklärt.

Natur und Landschaft

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht erwartet, da hier lediglich die Festsetzung von Gemeinbedarfsfläche in Gewerbegebiet geändert werden. Die Änderungen wirken sich nicht negativ auf Natur- und Landschaft aus. Des Weiteren sind im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete und Naturdenkmäler verortet. Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie gem. § 62 LandschaftsGesetz NRW geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen sind für den Planbereich und die unmittelbare Umgebung nicht bekannt. Da die vorliegende Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

durchgeführt wird, gelten gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V. m. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Demnach ist im vorliegenden Fall eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB sowie ein Umweltbericht nicht erforderlich. Durch die Planänderung werden keine weiteren überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2011 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vom Ing.-Büro Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR, Osnabrück aktualisiert und in Form eines Fachbeitrages Artenschutz überarbeitet. Dieser Fachbeitrag ist Anlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138. Im Ergebnis wurden keine artenschutzrechtliche Belange festgestellt, die der vorliegenden Planung entgegenstehen.

Klima

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung und unter Berücksichtigung der im Stadtentwicklungsprogramm der Stadt Ibbenbüren formulierten Ziele wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der darauf aufmerksam macht, dass ein Energiestandard der Gebäude anzustreben ist, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen liegt. So sollen die Bauherren auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, hinsichtlich energetisch relevanter Folgekosten sparsam mit den eigenen Finanzressourcen umzugehen und durch angepasste Maßnahmen eine Minimierung klimaschädlicher Abgasausstöße zu erzielen.

Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt.

3) Ergebnis der Abwägung

Von der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben worden.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben worden von:

1. EWE Netz GmbH

Stellungnahme vom 19.09.2019 aus der frühzeitigen Beteiligung:

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbe-

stand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer:XXX

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht FNP-relevant und werden daher hier nicht berücksichtigt.

Stellungnahme vom 25.09.2020 aus der Offenlegung:

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht FNP-relevant.

Stellungnahme vom 21.04.2023 aus der erneuten Offenlegung:

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren

Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXX unter der folgenden Rufnummer: XXX.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Belang ist jedoch nicht Teil dieser Bauleitplanung. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Handwerkskammer Münster

Stellungnahme vom 18.10.2019 aus der frühzeitigen Beteiligung:

Die quantitative Beschränkung eines möglichen Annexhandels auf die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm Verkaufsfläche scheint uns unangemessen. Natürlich ist uns bekannt, dass in der jüngeren Rechtsprechung geringere Schranken gekippt wurden. Das würde nach unserer Auffassung aber nicht passieren, wenn die festgelegte Obergrenze städtebaulich hinreichend begründet würde. Die städtebauliche Begründung für die Wahl wäre, dass dem typischen Laden in der innenbürener Innenstadt nicht in wettbewerbsverzerrender Weise Konkurrenz aus den dezentralen Gewerbegebieten erwachsen soll. Der Umfang dieses Ladens müsste sich eigentlich in einer Stadt der Größe Ibbenbürens statistisch valide ermitteln lassen. Ich würde vermuten, dass er bei etwa 200 qm liegt. Ich empfehle, das von Ihnen in der Vergangenheit beauftragte Gutachterbüro mit der Ermittlung einer städtebaulich begründeten quantitativen Obergrenze für Annexhandel zu beauftragen und diese festzusetzen. Bei einer Obergrenze von 800 qm ist die bewirkte Steuerungswirkung nach unserer Auffassung viel zu gering.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht FNP-relevant und wird hier deshalb nicht berücksichtigt, sondern im B-Planverfahren behandelt.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 29.09.2020 aus der Offenlegung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 158. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Tecklenburger Damm" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der

Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Abwägung:

Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht FNP-relevant.

4. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung

Stellungnahme vom 21.10.2020 aus der Offenlegung:

Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 21.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die 158. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 25.10.2019 hin. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Abwägung:

Die Hinweise zur Berücksichtigung der vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht FNP-relevant.

5. Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas

Stellungnahme vom 13.04.2023 aus der erneuten Offenlegung:

Aktenzeichen: M-771842_158. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 11.04.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „158. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 Tecklenburger Damm“ gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 9019 und die Gasstation GS-00024, Ibbenbüren.

Die o. g. Erdgashochdruckleitung, sowie die Gasstation befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Klehn, Tel.:021191/102816-Pause-267. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter

Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D = ...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich. Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
L09019	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leistungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist. Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen. Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@west-netz.de. Bitte beachten Sie die beigelegten Anlagen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis im Plan erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ergebnis:

Sämtliche Einwendungen und Hinweise wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung festgestellt, dass keine Anregungen bzw. Bedenken vorliegen, die eine Modifikation der Flächennutzungsplanänderung erforderlich machten.

4) Verfahrensablauf

- Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch Aushang der Planunterlagen für die Dauer eines Monats statt.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 17.09.2019 bis 17.10.2019 durchgeführt worden.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, der dazugehörigen Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fand in der Zeit vom 22.09.2020 bis 22.10.2020 statt.
Die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB über die öffentliche Auslegung ist mit Schreiben vom 21.09.2020 erfolgt.
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die 158. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster beschlossen.
- Da ein externer Umweltbericht fehlte und nachträglich in Auftrag zu geben war und auch in die Beteiligungsschritte nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB einzustellen ist, wurde die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und die erneute Offenlegung vom Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 29.03.2023 beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Umweltbericht gem. § 4 a (3) BauGB hat in der Zeit vom 11.04.2023 bis 17.05.2023 stattgefunden.
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die 158. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
- Mit Ablauf der Genehmigungsfrist ist mit Wirkung vom 8. Dezember 2023 gem. § 6 (4) Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion (Az. der Bezirksregierung Münster : 35.02.01.700-007-007/2021.0002) eingetreten. Die Genehmigung gilt damit gem. § 6 (4) Satz 4 BauGB als erteilt.
- Es ist beabsichtigt, die 158. Änderung des Flächennutzungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ rechtswirksam werden zu lassen.

Ibbenbüren, 20.12.2023

Fachdienst Stadtplanung
gez.
Hoffmann